



Hintergrunddokument

Glossar zur Altersvorsorge

Im Rahmen von:

Altersvorsorge 2020

Datum:	27.06.2017
Stand:	Abstimmungsvorlage
Themengebiet:	AHV, Berufliche Vorsorge

Allgemeines

Altersquotient

Indikator für die demografische Entwicklung. Entspricht dem Verhältnis zwischen den über 64-Jährigen und den 20- bis 64-Jährigen.

Drei-Säulen-System

Das Schweizerische Altersvorsorge besteht aus drei Säulen: der für alle Einwohner obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, der für die meisten Erwerbstätigen obligatorischen beruflichen Vorsorge BV und der freiwilligen, steuerlich begünstigten Selbstvorsorge für Erwerbstätige. Reichen die Einkünfte im Rentenalter oder bei Invalidität zur Existenzsicherung nicht aus, wird die ausgewiesene Einkommenslücke durch die Ergänzungsleistungen EL gedeckt.

Referenzalter (ordentliches Rentenalter)

Zeitpunkt, ab dem die Versicherten eine Altersrente ohne Kürzung beanspruchen können. Gegenwärtig beträgt es für die Frauen 64 und für die Männer 65 Jahre. Mit der Reform der Altersvorsorge soll das Referenzalter der Frauen schrittweise auf 65 erhöht werden.

AHV

Ausgleichsfonds

Zentrale Geld- und Vermögensverwaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Der Ausgleichsfonds ist von der Bundesverwaltung unabhängig, hat seinen Sitz in Genf und wird von einem Verwaltungsrat geführt. Dieser wird vom Bundesrat gewählt. Die Invalidenversicherung IV und die Erwerbsersatzordnung haben je einen eigenen Ausgleichsfonds. Siehe auch: www.compenswiss.ch.

Ausgleichskasse

Dezentrales Organ der AHV, das die Verwaltungsaufgaben der AHV durchführt. Es gibt kantonale Ausgleichskassen (www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskassen) und Verbandsausgleichskassen (www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Verbandsausgleichskassen), die für Betriebe bestimmter Branchen gegründet wurden. Zudem führt der Bund zwei Ausgleichskassen: die Eidgenössische Ausgleichskasse für das Bundespersonal und die Schweizerische Ausgleichskasse, die für alle Versicherten im Ausland zuständig ist und die freiwillige AHV durchführt.

Beitragsdauer

Die Beitragsdauer ist zusammen mit dem \rightarrow *massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen* das entscheidende Element für die Berechnung der Altersrente. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf eine \rightarrow *Vollrente*. Bei den Altersrenten beträgt die volle Beitragsdauer gegenwärtig 44 Jahre für Männer und 43 Jahre (44 Jahre mit der Reform) für Frauen. Wer eine \rightarrow *Beitragslücke* aufweist, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Bei den Altersrenten führt jedes fehlende Beitragsjahr zu einer Kürzung der Rente um 2,27 %.

Beitragslücke

Wer nicht in jedem Jahr zwischen dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag und dem 31. Dezember vor Erreichen des Rentenalters Beiträge bezahlt hat oder einen Anspruch auf → *Erziehungs-* oder → *Betreuungsgutschriften* hat, weist Beitragslücken auf. Beitragslücken können ganz oder teilweise mit → *Jugendjahren* aufgefüllt werden.

Mit der Reform können Beitragslücken zudem mit Beitragszeiten nach Erreichen des Referenzalters aufgefüllt werden (maximal 5 Jahre). Wenn Beitragslücken durch einen Vorbezug entstehen, können diese nur mit Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter aufgefüllt werden.

Beitragssatz

Der Beitrag an die AHV wird hälftig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmenden bezahlt und beträgt 8,4 % des Lohnes. Bei Selbstständigerwerbenden beträgt der Beitragssatz 7,8 %. Selbstständigerwerbende mit tiefen Einkommen erhalten einen Beitragsrabatt, es gilt eine → *degressive Beitragsskala*. Als Bemessungsgrundlage dient das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Wer nicht erwerbstätig ist, bezahlt einen Beitrag, der sich nach der Höhe des Vermögens und/oder des Renteneinkommens richtet.

Betreuungsgutschriften

Fiktive Einkommen, die auf Antrag einer versicherten Person ihrem → *Individuellen Konto* gutgeschrieben werden, und zwar für jedes Jahr, in dem sie nahe Verwandte betreut, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades der AHV, IV, UV oder der Militärversicherung beziehen. Die Betreuungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, also 42 300 Franken pro Jahr.

Degressive Beitragsskala

Der Beitrag von Selbstständigerwerbenden beträgt maximal 7,8 % des Einkommens. Selbstständige, deren Einkommen weniger als 56 400 Franken pro Jahr beträgt, kommen in den Genuss einer degressiven Beitragsskala. Ihr Beitragssatz sinkt schrittweise von 7,8 % auf 4,2 %. Bei Einkommen unter 9400 Franken pro Jahr beträgt der Beitrag an die AHV pauschal 392 Franken.

Demografieprozent Mehrwertsteuer

Seit 1999 wird ein MWST-Prozentpunkt für die Finanzierung des Altersaufbaus der AHV verwendet. 83 % des Ertrages dieses MWST-Prozents fliessen an die AHV, 17 % an den Bund zur Finanzierung der demografiebedingten Zunahme des Bundesbeitrages an die AHV. Der Bundesanteil am Demografieprozent entspricht der Höhe des Bundesanteils an die AHV im Jahr 1999. Mit der Reform gehen 100% des Ertrags aus dem Demografieprozent an die AHV.

Ersatzquote

Zeigt, wie hoch die Leistung der Versicherung im Verhältnis zum letzten Lohn ist. Leistungsziel der 1. und 2. Säule ist eine Ersatzquote von rund 60 Prozent.

Ersatzquotenindex

Dient der Beurteilung der globalen Entwicklung der Ersatzquote der AHV und entspricht dem Verhältnis zwischen AHV-Mindestrente und Lohnindex. Der Wert 100 entspricht dem Verhältnis im Jahr 1980, dem Beginn der Rentenanpassungen mit dem → *Mischindex*. Im Jahr 2014 stand der Ersatzquotenindex bei 91,2 Punkten.

Erziehungsgutschriften

Fiktive Einkommen, die einer versicherten Person auf dem → *Individuellen Konto* gutgeschrieben werden, und zwar für jedes Jahr, in dem sie Kinder unter 16 Jahren hatte. Erziehungsgutschriften betragen das Dreifache der jährlichen Mindestrente zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns, also 42 300 Franken pro Jahr.

Freibetrag

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist das Erwerbseinkommen bis zum Betrag von 16 800 pro Jahr (bzw. 1400 Franken pro Monat) und Arbeitgeber von der AHV-Beitragspflicht befreit.

Mit der Reform wird der Freibetrag für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner aufgehoben. Neu werden die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge bei der Berechnung der Renten berücksichtigt. Personen, die weiterarbeiten und Beiträge entrichten, können bis zum 70. Altersjahr eine einmalige Neuberechnung der Rente verlangen.

Geringfügiger Lohn

Verdient eine Person bei einem Arbeitgeber weniger als 2300 Franken im Jahr, werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn die Person dies ausdrücklich verlangt. Bei Beschäftigten im Bereich Kunst und Kultur und in Privathaushalten müssen in jedem Fall Beiträge entrichtet werden (Ausnahme: Bei Beschäftigten in Privathaushalten, die unter 25 Jahre alt sind, liegt die Grenze bei 750 Franken).

Individuelles Konto

Für jede Person, die AHV-Beiträge bezahlt, führen die → *Ausgleichskassen* ein individuelles Konto (IK), auf dem Einkommen und → *Betreuungsgutschriften* eingetragen werden. Eine Person kann bei mehreren Ausgleichskassen ein IK haben. Zur Berechnung der Leistungen werden die IK dieser Person anhand ihrer AHV-Nummer zusammengeführt.

Jugendjahre

Erwerbstätige bezahlen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs AHV-Beiträge, Nichterwerbstätige erst ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs. Die drei Jahre dazwischen werden als Jugendjahre bezeichnet. Sie werden bei der Berechnung der Rente grundsätzlich nicht berücksichtigt, können aber → *Beitragslücken* in maximal drei späteren Jahren ausgleichen.

Kinderrente

Zusatz zur Altersrente für Versicherte, die Kinder bis 18 Jahre (bis 25 Jahre bei Kindern in Ausbildung) unterhalten. Beziehen beide Elternteile eine Altersrente, besteht der Anspruch auf zwei Kinderrenten, die zusammen 60 Prozent der maximalen Altersrente nicht überschreiten dürfen.

Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Summe aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen (aufgrund der Beiträge aus Erwerbstätigkeit, der Nichterwerbstätigen-Beiträge, der gesplitteten Einkommen) und dem Durchschnitt der → *Erziehungs- und* → *Betreuungsgutschriften*.

Maximalrente

Gesetzlich festgelegter Höchstbetrag, abhängig vom → *massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen* und der → *Beitragsdauer*. Die Maximalrente beträgt das Doppelte der → *Minimalrente*. Die Maximalrente für eine Einzelperson beträgt 2350 Franken pro Monat, für Ehepaare 3525 Franken. Die beiden Einzelrenten eines Ehepaares dürfen zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Pensionierte mit minderjährigen Kindern oder Kindern unter 25 Jahren, die noch in Ausbildung sind, erhalten zusätzlich eine → *Kinderrente* zwischen 468 und 936 Franken pro Monat und Kind. Die AHV passt die Höhe der Renten im Normalfall alle zwei Jahre der allgemeinen Lohnentwicklung und Teuerung (→ *Mischindex*) an.

Mischindex

Index, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Dieser wird in der Regel alle zwei Jahre für die Anpassung der Renten an der Lohn- und Preisentwicklung verwendet. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent ausmacht.

Plafonierung

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die Einzelrenten entsprechend gekürzt. Mit der Reform der Altersvorsorge soll der Plafond auf 155 % der Maximalrente erhöht werden.

Rentenaufschub

Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, können den Bezug der Rente um mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre aufschieben. Beim Rentenaufschub verzichtet die rentenberechtigte Person während der Dauer des Aufschubes auf den Bezug der Rente. Die aufgeschobene Rente kann in der Folge auf einen beliebigen Monat abgerufen werden. Der Aufschub der Rentenzahlung bewirkt eine Erhöhung der Altersrente oder der sie allenfalls ablösenden Hinterlassenenrenten. Der Zuschlag beträgt zwischen 5,2 % für einen Aufschub von mindestens einem Jahr und 31,5 % bei einem Aufschub von 5 Jahren. Der Zuschlag wird auch ausgerichtet, wenn Rente und Zuschlag den Betrag der → *Maximalrente* übersteigen.

Mit der Reform kann nicht nur die ganze Rente, sondern auch ein Anteil davon aufgeschoben werden. Der Erhöhungssatz beträgt neu 4,4% für ein Jahr Aufschub und 25,7% für einen Aufschub von 5 Jahren.

Rentenvorbezug

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um ein oder zwei ganze Jahre vorziehen. Ein Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich. Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und beträgt 6,8 Prozent pro Jahr.

Mit der Reform kann nicht nur die ganze Rente, sondern auch ein Anteil davon vorbezo-gen werden. Ein Vorbezug ist monatsweise, maximal 3 Jahre, möglich. Die Kürzungssatz beträgt 4,1% für ein Jahr, 7,9% für 2 Jahre und 11,4% für 3 Jahre. Während des Vorbezugs wird zu-dem nur eine Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer ausgerichtet.

Splitting

Bei der Berechnung der Rente werden die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehegatten zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. Die Teilung erfolgt gleichzeitig bei den → *Erziehungs-* und den → *Betreuungsgutschriften*. Die Voraussetzungen zur Einkommensteilung sind erfüllt, wenn die Ehegatten in den gleichen Kalenderjahren versichert waren. Das Splitting wird vorgenommen, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder ihre Ehe geschieden wird oder wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat.

Mit der Reform wird das Splitting vorgenommen, wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreichen oder wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht oder wenn die Ehe geschieden wird oder wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine IV-Rente haben oder wenn der eine Ehegatte Anspruch auf eine IV-Rente hat und der andere das Referenzalter erreicht.

Umlageergebnis

Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Versicherung, ohne Kapitalertrag.

Umlageverfahren

Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Dabei werden die laufenden Verpflichtungen mit den laufenden Einnahmen finanziert, die Einnahmen werden «umgelegt». Die Leistungen der AHV werden hauptsächlich mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert. Der Bund bezahlt einen fixen Anteil von 19,55 Prozent der Ausgaben. Dafür verwendet er die Fiskalabgaben für Tabak und Spirituosen sowie allgemeine Budgetmittel. Zusätzlich steht der AHV der Ertrag aus dem → *Demografieprozent der MWST* und der Spielbankenabgabe zu. Im Gegensatz zur 1. Säule kommt in der 2. Säule das → *Kapitaldeckungsverfahren* zur Anwendung.

Verwitwetenzuschlag

Zuschlag von 20 Prozent auf die Alters- oder Invalidenrente für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger. Die Summe von Rente und Verwitwetenzuschlag darf den Betrag der → *Maximalrente* nicht übersteigen.

Vollrente

Wird ausgerichtet, wenn die leistungsberechtigte Person vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Alter bzw. Referenzalter mit der Reform), Tod, Invalidität) stets die Beitragspflicht erfüllt hat. Mit 44 Beitragsjahren bis zum Alter 65 bei Männern, respektive 43 (bzw. 44 mit der Reform) Beitragsjahren bis zum Alter 64 (bzw. 65 mit der Reform) bei Frauen, besteht Anspruch auf eine Vollrente.

Waisenrente

Kinder bis 18 Jahre (oder 25 Jahre, falls sie eine Ausbildung absolvieren), deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sie entspricht 40 Prozent der Altersrente der verstorbenen Person. Sind Vater und Mutter gestorben, werden zwei Waisenrenten ausgerichtet, welche zusammen 60 Prozent der maximalen Altersrente entsprechen.

Witwen- und Witwerrente

Diese Rente ist für Ehegatten oder eingetragene Partner vorgesehen, die bei der Verwitwung Kinder haben. *Witwer* haben nur einen Anspruch, wenn und solange sie Waisen unter 18 Jahren haben. Kinderlose *Witwen* haben ausserdem einen Anspruch, wenn sie bei der Verwitwung über 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Witwen- und Witwerrente entspricht maximal 80 Prozent der Altersrente. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch geschiedene Frauen und Männer Anspruch auf diese Rente. Kann jemand gleichzeitig zur Witwen- oder Witwerrente eine AHV- oder IV-Rente geltend machen, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Altersguthaben

Guthaben einer versicherten Person, welches der Finanzierung ihrer Vorsorgeleistung dient. Das Altersguthaben besteht aus der Summe der

- eingebrachten → *Freizügigkeitsleistungen* samt Zinsen
- → *Altersgutschriften* samt Zinsen
- freiwilligen → Einkäufe samt Zinsen

Altersgutschrift

Betrag, der jährlich dem → *Altersguthaben* einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Ansätze werden in Prozent des → *koordinierten Jahreslohnes* festgesetzt und hängen vom Alter der versicherten Person ab.

Arbeitgeberbeitragsreserven

Arbeitgeber können innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve für kommende Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeber-Beitragsreserve werden vom Arbeitgeber als steuerbegünstigter Aufwand verbucht. Die Arbeitgeber-Beitragsreserven dürfen den drei- bis fünffachen Betrag des gemäss Reglement des Vorsorgewerkes geschuldeten jährlichen Arbeitgeberbeitrags nicht übersteigen.

Auffangeinrichtung

Arbeitgeber müssen sich einer → *Vorsorgeeinrichtung* anschliessen. Tun sie dies nicht, werden sie zwangsweise der Auffangeinrichtung angeschlossen. So kann das → *Obligatorium* in der beruflichen Vorsorge durchgesetzt werden. Darüber hinaus versichert die Auffangeinrichtung Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die nicht von der obligatorischen 2. Säule erfasst werden, sich aber freiwillig versichern möchten. Der Auffangeinrichtung müssen auch die Austrittsleistungen von Personen überwiesen werden, welche aus einer → *Vorsorgeeinrichtung* austreten und dieser nicht mitteilen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder → *Freizügigkeitseinrichtung* die Austrittsleistung überwiesen werden muss.

Beitragsprimat

Die Leistungen der → *Vorsorgeeinrichtungen* werden auf der Grundlage des vorhandenen → *Altersguthabens* festgesetzt. Sie hängen somit von den bezahlten Beiträgen, den eingebrachten → *Freizügigkeitsleistungen* und den Einkäufen ab, jeweils inklusive Verzinsung. Weit aus die meisten Vorsorgeeinrichtungen werden im Beitragsprimat geführt. Siehe auch: → *Leistungsprimat*.

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad einer → *Vorsorgeeinrichtung* entspricht dem Verhältnis ihrer Verpflichtungen (siehe auch: → *Vorsorgekapital*) zum Vorsorgevermögen. Sind die Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung höher als ihr Vermögen, so befindet sich die Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung und muss saniert werden.

Einkauf

Versicherte haben die Möglichkeit, durch zusätzliche Beiträge Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schliessen. Auf diese Weise haben sie Anspruch auf entsprechend höhere Leistungen gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Der maximal mögliche Einkauf bestimmt sich ebenfalls nach dem Reglement der Pensionskasse und bemisst sich nach den reglementarisch höchstmöglichen Leistungen. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) umschreibt ausserdem eine absolute Einkaufshöchstgrenze für den sogenannten obligatorischen Teil (→ *Obligatorium und Überobligatorium*).

Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn)

Damit eine Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist, muss sie bei **einem Arbeitgeber** einen Jahreslohn von mindestens 21 150 Franken erzielen. Man bezeichnet diesen Mindestlohn als Eintrittsschwelle. Personen, die diesen Lohn nicht erreichen, sind nicht obligatorisch in der zweiten Säule versichert, Personen, die ihn bei mehreren Arbeitgebern erreichen, können sich freiwillig (in der Regel bei der → *Auffangeinrichtung*) versichern.

Freizügigkeitseinrichtung

Freizügigkeitsstiftungen dienen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes. Wenn eine versicherte Person eine → *Vorsorgeeinrichtung* verlässt (Freizügigkeitsfall) und nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, muss die Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

Freizügigkeitsleistung

Der Betrag, der dem Versicherten beim Austritt aus einer → *Vorsorgeeinrichtung* übertragen wird (Austrittsleistung). Dieser setzt sich aus der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen sowie aus → *Einkäufen* oder Einlagen, inklusive Verzinsung. Die Freizügigkeitsleistung muss als Eintrittsleistung (im Umfang der → *Einkaufs-Lücke*) in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

Gemeinschaftseinrichtung

Eine Gemeinschaftseinrichtung ist eine → *Vorsorgeeinrichtung*, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind. Die verschiedenen Arbeitgeber bilden eine Solidargemeinschaft. Gemeinschaftseinrichtungen sind insbesondere im Gewerbe verbreitet.

Kapitalabfindung

Einmalige Auszahlung der Leistungen einer → *Vorsorgeeinrichtung* an eine versicherte Person, die anstelle einer Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente erbracht werden kann.

Kapitaldeckungsverfahren

Methode zur Finanzierung von Versicherungen und → *Vorsorgeeinrichtungen*. Bei diesem Vorgehen wird planmässig ein → *Altersguthaben* gebildet, mit welchem die geschuldeten Versicherungsleistungen finanziert werden. Altersleistungen werden im Kapitaldeckungsverfahren daher vorfinanziert. Die Kapitalien werden am Kapitalmarkt angelegt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass die Vorsorgeeinrichtung wie eine Sparkasse funktioniert. Auf diese Weise spart jede Person für sich selbst. Eine Pensionskasse, die nach dieser Methode funktioniert, schreibt alle Beiträge, die jemand bis zum Austritt einahlt, und alle Zinsen darauf, wie bei einer Bank einer Art Sparkonto gut. Der Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren ist das → *Umlageverfahren*, bei welchem die eingezahlten Gelder laufend für andere Versicherte verwendet werden.

Koordinationsabzug

Wird vom massgebenden Lohn abgezogen, um den → *koordinierten Lohn* zu bestimmen. Der Abzug beträgt derzeit 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 24 675 Franken. Mit der

Reform soll er gesenkt und flexibilisiert werden: 40 Prozent des Jahreslohnes, jedoch mindestens die minimale AHV-Rente (2017: 14 100 Franken) und höchstens $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2017: 21 150 Franken).

Koordinierter Lohn (Versicherter Lohn)

Der Teil des Jahreslohnes, der obligatorisch versichert ist, wenn die \rightarrow *Eintrittsschwelle* erreicht wird. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich dem \rightarrow *Koordinationsabzug* und beträgt mindestens 3525 Franken.

Leistungsprimat

Die Leistungen werden als Prozentsatz des versicherten Lohnes umschrieben. Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie zusammen mit der Verzinsung ausreichen, um das für die Leistungen erforderliche \rightarrow *Vorsorgekapital* zu bilden. Nur noch eine kleine Minderheit von \rightarrow *Vorsorgeeinrichtungen* wird im Leistungsprimat geführt. Die meisten wenden das \rightarrow *Beitragsprimat* an.

Mindestquote / Legal Quote

Die Mindestquote bestimmt die Verteilung der im BVG-Geschäft der Versicherer erzielten Erträge zwischen den \rightarrow *Vorsorgeeinrichtungen* und den Versicherungsgesellschaften. Gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind mindestens 90 Prozent der erwirtschafteten Einnahmen den Vorsorgeeinrichtungen zuzuweisen. Die Versicherer und deren Aktionäre erhalten höchstens 10 Prozent der Erträge und werden so für das zur Verfügung gestellte Risikokapital entschädigt. Der tatsächlich in einem Jahr für das Versichertenkollektiv verwendete Prozentsatz wird als Ausschüttungsquote bezeichnet.

Mindestzinssatz

Zinssatz, mit dem die BVG-Altersguthaben mindestens verzinst werden müssen. Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Renditeentwicklung verschiedener Wertanlagen wie Bundesobligationen, Anleihen, Aktien und Liegenschaften. Für 2016 beträgt der Mindestzinssatz 1,25 Prozent. Die Verzinsung der \rightarrow *Altersguthaben*, die ausserhalb des \rightarrow *Obligatoriums* liegen, also der überobligatorischen beruflichen Vorsorge zuzurechnen sind, wird nicht vom Bundesrat, sondern vom \rightarrow *obersten Organ* der \rightarrow *Vorsorgeeinrichtung* beschlossen.

Oberer Grenzbetrag

Der obere Grenzbetrag gibt die obere Grenze des \rightarrow *Obligatoriums* in der beruflichen Vorsorge an und beträgt 84 600 Franken. Er entspricht dem dreifachen Jahresbetrag der maximalen Altersrente der AHV.

Oberstes Organ

Die \rightarrow *Vorsorgeeinrichtungen* sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Ausgestaltung ihrer Leistungen und ihrer Finanzierung frei. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben, die Festlegung der Strategie, die Vermögensanlage und die Überwachung der Geschäftsführung obliegen dem obersten Organ. Dem obersten Organ müssen mindestens gleich viele Vertreter der Arbeitnehmenden wie Vertreter der Arbeitgeber angehören (\rightarrow *Parität*).

Obligatorium und Überobligatorium

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG definiert, welche Arbeitnehmenden einer \rightarrow *Vorsorgeeinrichtung* angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Obligatorisch versichert sind die Löhne zwischen der \rightarrow *Eintrittsschwelle* und dem oberen Grenzbetrag, also zwischen 21 150 und 84 600 Franken. Es gibt Einrichtungen, die über das BVG-Obligatorium hinaus Leistungen ausrichten. In diesem Fall spricht man von der überobligatorischen Vorsorge oder der Säule 2b. Vorsorgepläne mit obligatorischen und überobligatorischen Leistungen nennt man umhüllend.

Parität

Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge entsenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich viele Vertreter in das \rightarrow *oberste Organ* einer Vorsorgeeinrichtung. Dies gilt für die im Be-

reich der gesetzlichen Mindestleistungen tätigen Vorsorgeeinrichtungen. Einrichtungen, die hingegen ausschliesslich im überobligatorischen Bereich tätig sind, müssen sich an die zivilrechtlichen Bestimmungen für Stiftungen halten.

Pensionskasse

→ *Vorsorgeeinrichtung*

Rückstellungen

→ *Vorsorgeeinrichtungen* müssen für die versicherungstechnischen Risiken, die sie selber tragen, versicherungstechnische Rückstellungen bilden. Die wichtigsten Rückstellungen sind die Rückstellungen für die steigende Lebenserwartung, für die Pensionierungsverluste und für die Risiken Tod und Invalidität.

Sammeleinrichtung

Eine Sammeleinrichtung ist eine → *Vorsorgeeinrichtung*, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind. Die verschiedenen Arbeitgeber bilden aber keine Solidargemeinschaft. Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber wird eine eigene Rechnung geführt, und für jeden angeschlossenen Arbeitgeber besteht ein eigener Leistungs- und Finanzierungsplan. Sammeleinrichtungen werden von Versicherungsgesellschaften, Banken oder anderen Anbietern geführt.

Schattenrechnung

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet alle registrierten → *Vorsorgeeinrichtungen*, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen (sogenannte Schattenrechnung). In dieser Schattenrechnung ist ersichtlich, wie hoch die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG sind, welche die Vorsorgeeinrichtung mindestens zu garantieren hat.

Sicherheitsfonds

Eine Stiftung, die von sämtlichen → *Vorsorgeeinrichtungen*, die reglementarische Leistungen erbringen, finanziert wird. Der Sicherheitsfonds stellt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen bis zum anderthalbfachen oberen Grenzbetrag sicher und leistet Ausgleichszahlungen an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur. Der obere Grenzbetrag gibt die obere Grenze des → *Obligatoriums* an und beträgt 84 600 Franken.

Swiss GAAP FER 26

Rechnungslegungsstandard, der für die Buchführung der → *Vorsorgeeinrichtungen* obligatorisch ist.

Technischer Zinssatz

Zinssatz, welcher für die Diskontierung der künftigen Leistungen (und Beiträge im → *Leistungsprimat*) angewendet wird. Je tiefer der technische Zins ist, desto höher muss das → *Vorsorgekapital* einer → *Vorsorgeeinrichtung* sein. Der technische Zinssatz muss so gewählt werden, dass er durch den Vermögensertrag finanziert werden kann. Der technische Zinssatz unterscheidet sich vom Zinssatz, zu dem die → *Altersguthaben* verzinst werden.

Übergangsgeneration

Die Übergangsgeneration besteht aus den Personen, die am 1. Januar 2019 das 45. Altersjahr vollendet haben werden. Also ist 1973 der letzte Jahrgang, der noch zur Übergangsgeneration gehört. Diese Personen sind durch die vorgesehene Senkung des → *Umwandlungssatzes* besonders stark betroffen und kommen daher in den Genuss von Kompensationsmassnahmen.

Umwandlungssatz

Mit diesem Prozentsatz wird aus dem → *Altersguthaben* die jährliche Altersrente berechnet. Der Mindestumwandlungssatz schreibt vor, wie das Altersguthaben im Zeitpunkt des ordentlichen Rentenalters (aktuell 65 für Männer und 64 für Frauen) in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (→ *Obligatorium*) in eine Rente umzurechnen ist. Aktuell beträgt er 6,8 Prozent.

Unterdeckung

→ *Deckungsgrad*

Versicherungstechnische Grundlagen

→ *Vorsorgeeinrichtungen* berechnen die für ihre Leistungen notwendige Finanzierung nach Massgabe versicherungstechnischer Grundlagen. Diese Grundlagen weisen verschiedene Wahrscheinlichkeiten aus, die auf der Basis von Angaben grosser Pensionskassen berechnet werden, namentlich die Lebenserwartung, das Invaliditäts- und Todesfallrisiko oder die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine verwitwete Person wieder verheiratet. *Vorsorgeeinrichtungen* arbeiten mit Grundlagen, die entweder auf den Daten grosser privatrechtlicher *Vorsorgeeinrichtungen* oder verschiedener öffentlich-rechtlicher *Vorsorgeeinrichtungen* basieren. Versicherungsgesellschaften haben eigene versicherungstechnische Grundlagen.

Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse)

Jeder Arbeitgeber muss entweder eine eigene *Vorsorgeeinrichtung* haben oder sich einer bestehenden *Vorsorgeeinrichtung* (→ *Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung*) anschliessen. Je nach Risikotragung wird zwischen drei Typen von *Vorsorgeeinrichtungen* unterschieden:

- **Autonome Vorsorgeeinrichtungen** tragen sämtliche versicherungstechnischen Risiken (Alter, Tod, Invalidität) selber.
- **Teilautonome Vorsorgeeinrichtungen** tragen nur einen Teil der Risiken selber. Sie decken entweder das Risiko Alter (insbesondere Lebenserwartung) oder das Risiko Invalidität oder Tod ganz oder teilweise bei einer Versicherungsgesellschaft ab.
- **Vollversicherte Vorsorgeeinrichtungen** sind für sämtliche versicherungs- und anlagentechnischen Risiken bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert.

Vorsorgeausweis

Der persönliche Ausweis dient der Information der Versicherten. Die Versicherten müssen von der *Vorsorgeeinrichtung* jährlich über ihre Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben sowie über die Organisation und die Finanzierung informiert werden.

Vorsorgekapital

Das *Vorsorgekapital* bezeichnet die versicherungstechnischen Verpflichtungen einer → *Vorsorgeeinrichtung* gegenüber den Leistungsberechtigten. Es wird unterschieden zwischen den *Vorsorgekapitalien* für aktive Versicherte (in der Regel Sparkapitalien, aber mindestens die Freizügigkeitsleistungen) und den *Vorsorgekapitalien* für pensionierte Versicherte. Das *Vorsorgekapital* muss in den Passiven → *der Vorsorgeeinrichtung* aufgeführt werden, namentlich mit den → *technischen Rückstellungen* und → *den Wertschwankungsreserven*.

Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich der Schwankungen auf den Kapitalmärkten muss jede → *Vorsorgeeinrichtung*, die ihr Vermögen selber anlegt, eine *Wertschwankungsreserve* bilden. Sie beträgt je nach Anlagestrategie zwischen 10 und 20 Prozent des *Vorsorgevermögens*.

Weiterführende Informationen:

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html>

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge BVG. <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

058 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch